

Kirche und Schule in Lippe zur Zeit des beginnenden Absolutismus (1652-1697)

Von Joachim H e i d e m a n n , Hannover

Seit durch den Passauer Vertrag von 1552 und den Augsburger Religionsfrieden von 1555 der Diözesan-Verband der Grafschaft Lippe mit den Bistümern Paderborn und Minden gelöst worden war¹⁾, nahm der Graf zur Lippe als Landesherr auch die bischöflichen Rechte in seinem Lande wahr. Die lippische Kirchenordnung aus dem Jahre 1571 bestätigte die landesherrliche Episkopalgewalt. Während das Land anfangs dem lutherischen Glauben zugetan war, hatte Graf Simon VI. den reformierten Gottesdienst in der Grafschaft eingeführt. Am Ende der Regierungszeit dieses Grafen waren 36 von 38 Kirchengemeinden für den reformierten Glauben gewonnen. Allein in Lemgo war der Widerstand gegen die landesherrliche Reformation erheblich gewesen und hatte hier sogar zum bewaffneten Aufbruch gegen den Landesherrn geführt. Im Friedensschluß vom Jahre 1617 erhielt die Stadt das Recht der freien Religionsausübung und weitgehende Selbständigkeit ihrer Kirchenorganisation zugesprochen. Die größte Stadt des Landes blieb damit lutherisch. Neben Lemgo gehörten nur noch Lippstadt und eine kleine Zahl Detmolder Bürger der lutherischen Konfession an. Katholisch waren nur einige Adlige und etwa 600 Einwohner des Amtes Schwalenberg.

Der größte Teil der Bevölkerung war seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts reformierten Glaubens. Bemühungen der

¹⁾ Die folgenden Ausführungen bilden § 7 meiner Göttinger Dissertation von 1957 mit dem Titel: Die Grafschaft Lippe unter der Regierung der Grafen Hermann Adolph und Simon Heinrich (1652-1697). Die Zeit des beginnenden Absolutismus. Nähere Angaben siehe Lippische Mitteilungen Bd. 30, 1961, wo ein weiterer Teilabdruck erfolgt.

Gräfin Katharina, das Land wieder dem lutherischen Glauben zuzuführen, hatten wenig Erfolg, und mit dem Tode ihres Sohnes, des Grafen Simon Philipp, im Jahre 1650 wurden alle Reformationspläne in der Grafschaft Lippe hinfällig²⁾. Durch den großen Landtagschluß im Jahre 1651 wurde schließlich jede künftige landesherrliche Reformation ausdrücklich verboten: Wenn der Landesherr „auch für haupt die religion mutiren würde, Er ‚secundum instrumentum pacis‘, welches zu Osnabrück abgefaßt, die Anthertanen einen jeden bey seiner religion unbetrübet lassen“ solle³⁾. Seit dieser Zeit verlief das kirchliche Leben in der Grafschaft Lippe in ruhigen Bahnen.

An geistlichen Stiften und Klöstern besaß die Grafschaft Lippe im 17. Jahrhundert nur noch das adlige Stift in Cappel, das adlige Stift in Lippstadt, das Stift St. Marien in der Stadt Lemgo, das Kloster Falkenhagen - seit 1596 zwischen Lippe und Paderborn geteilt - und das Kloster Marienmünster im Amte Oldenburg, über das Paderborn die Landeshoheit innehatte⁴⁾.

Nachdem schon 1571 in der Grafschaft Lippe eine erste Kirchenordnung erlassen worden war, gab Graf Simon VI. mit der Konsistorialordnung von 1600 der Landeskirche eine feste Verfassung. Die Grafschaft wurde in drei kirchliche Bezirke aufgeteilt, in drei „Klassen“. Jeder Klasse wurde ein Superintendent vorgestellt. Er hatte die Kirche seines Bezirks alljährlich zu „revidiren“ und darüber am „ordinären“ oder am Generalkonsistorium Bericht abzulegen. Das Konsistorium war die Verwaltungsbehörde, die mit der Wahrnehmung der bischöflichen Rechte des Landesherrn betraut wurde. Es war in erster Linie eine Justizbehörde. Ihre Zuständigkeit umfaßte die Ehesachen und alle bei den Kirchenvisitationen anfallenden Fragen, insbesondere die Disziplinarsachen der Kirchen- und Schulbediensteten sowie die Kirchenzucht in den Gemeinden. Das „ordinäre“ Konsistorium tagte

²⁾ J. L. Knoch, Hs.=Slg. 67, S. 100 ff.

³⁾ Prot. X, S. 359, Landtagschluß vom 22. 7. 1651.

⁴⁾ Chr. G. Klostermeier, Historische u. Geographische Beschreibung, Lemgo 1796, S. 200 ff.

einmal wöchentlich. Wichtigere Fragen wurden auf dem Generalkonsistorium entschieden, das anfangs viermal, später zweimal im Jahr zusammentrat⁵⁾. Nur die lutherische Stadt Lemgo unterstand einem eigenen Konsistorium. In Lippstadt war auch für die kirchlichen Fragen der dort eingesetzte Samtkommissar zuständig.

Bald nach der Beendigung des Dreißigjährigen Krieges trat in der Grafschaft Lippe der Wunsch nach einer neuen Kirchenordnung hervor, die dem reformierten Glauben mehr Rechnung trug, als es die seit 1571 gültige Kirchenordnung tat. Diese war noch durch den damals im Lande herrschend gewesenen lutherischen Glauben bestimmt worden. Seit der Reformation durch Graf Simon VI. war dem Gottesdienst in der Regel bereits die Kurpfälzische Kirchenordnung von 1563 zugrundegelegt worden, die 1646 in der Grafschaft auch ausdrücklich anerkannt wurde⁶⁾. Nun sollte jedoch eine landeseigene Ordnung für den gesamten kirchlichen Bereich erlassen werden.

Das Generalkonsistorium hatte schon im Jahre 1656 die Verbesserung der Kirchenordnung beschlossen⁷⁾. Doch bis das Werk wirklich in Angriff genommen wurde, vergingen noch mehr als 10 Jahre. Im Jahre 1670 erhielt der Generalsuperintendent Konrad Sußmann den offiziellen Auftrag, die neue Kirchenordnung zu entwerfen⁸⁾. Sein Nachfolger, Johann Jacob Zeller, 1677 aus Rees am Niederrhein nach Detmold berufen, legte 1680 der Regierung den vollendeten Entwurf vor⁹⁾. Der Landesherr ließ diesen durch eine mehrköpfige Kommission prüfen¹⁰⁾, und

5) Über Zusammensetzung des Konsistoriums, s. Diss. S. 3, S. 66 f.

6) W. Butterweck, Die Geschichte der lippischen Landeskirche, Schötmars 1926, S. 176 ff.

7) Rep. LXIV, Volumen 1, C. Sect. II, Protokoll des Generalkonsistoriums v. 2. 5. 56.

8) W. Butterweck, Die Geschichte der lippischen Landeskirche, S. 176 ff.

9) A. Dreves, Geschichte der Kirchen, Pfarrer, geistlichen Stiftungen und Geistlichen des Lipp. Landes, Lemgo 1881, S. 34.

10) Die Mitglieder der Kommission waren der Kanzleidirektor, ein Kanzleirat, der Konsistorialpräsident, ein Dr. Hoffmann, zwei Superintendenten und ein Pastor aus Detmold. (Dreves, a.a.O. S. 7).

1681 war die neue Kirchenordnung fertiggestellt. Da die Erbherren, die in der neuen Ordnung eine Schwäherung ihrer Rechte zu sehen glaubten, Einwände erhoben, verzögerte sich die Veröffentlichung noch um weitere drei Jahre, und erst am 9. Juni 1684 konnte die neue Kirchenordnung von den Kanzeln verkündet werden. Die Landstände waren zu den Beratungen nicht hinzugezogen worden. Ihr Protest wurde von der Regierung zurückgewiesen mit dem Bemerkten, es genüge, daß das Generalkonsistorium und die Erbherren die Kirchenordnung gebilligt hätten¹¹⁾. Einige von den Ständen eingereichte Gravamina gegen Bestimmungen der Kirchenordnung, wie die Beschwerde über die nur viermal im Jahr zugelassenen Abendmahlszeiten, wurden für unerheblich erklärt. In einzelnen Fällen wurden der Ritterschaft schließlich Sonderregelungen zugestanden, die jedoch auf Bitten auch anderen zugebilligt werden sollten¹²⁾. Im übrigen galt die Kirchenordnung für alle Landesbewohner. Auch die Einwohner katholischen Glaubens waren ihren Bestimmungen unterworfen, insoweit Verwaltungs- und Organisationsfragen berührt wurden¹³⁾.

Die Bedeutung der neuen Ordnung lag in der Tatsache, daß die lippische Kirche nun auch formal den Charakter einer reformierten Kirche annahm, nachdem der reformierte Gottesdienst schon vor längerer Zeit in der Grafschaft Eingang gefunden hatte. Das Bekenntnis der deutsch-reformierten Kirche, der Heidelberger Katechismus, wurde zur alleingültigen Lehrnorm erklärt. In allen Gemeinden sollte „ein Presbyterium oder Collegium solcher Männer, die als Kirch=Älteste zugleich mit und neben den Predigern den Bau der Gemeinde bestermåßen wahrnehmen und befördern helfen, angeordnet werden“¹⁴⁾.

¹¹⁾ Prot. XVIII, S. 166 ff. Resolution d. Regierung v. 24. 4. 88.

¹²⁾ Prot. XVIII, S. 263 ff. Landtagschluß v. 5. 5. 1688.

¹³⁾ Rep. LXIV, Volumen I, C, Sect. II, Prot. des Generalkonsistoriums von 1684.

¹⁴⁾ LV, I, Nr. 57, S. 498 ff., Lippische Kirchenordnung von 1684, Caput. XI.

Für eine Presbyterialverfassung, wie sie Calvin ausgebildet hatte, war in der Grafschaft Lippe, in der staatskirchliche Elemente bereits fest verwurzelt waren, selbstverständlich kein Platz mehr vorhanden. Die Ältestenkollegien wurden gleichfalls in den Rahmen der staatlichen Kirchenorganisation eingeordnet. Der gesamte Bereich presbyterialer Tätigkeit unterlag der obrigkeitlichen Aufsicht, und bei der Wahl neuer Mitglieder gab der landesherrliche Superintendent den Ausschlag. Bei diesem Zusammentreffen kirchlich-presbyterialer und staatlich-konsistorialer Bestandteile blieben die Gemeinden auch weiterhin mehr geistliche Verwaltungsbezirke als sich selbst verwaltende Organismen.

Die Einnahmen aus den Kirchengütern und die kirchlichen Gefälle an Geld- und Feldfrüchten wurden schon seit Anfang des 17. Jahrhunderts von einer besonderen Konsistorialkasse verwaltet, aus der die Ausgaben für Kirche, Schule und Armenpflege bestritten wurden. Für besondere Ausgaben, zu Kirchenbauten oder Beihilfen an brandgeschädigte Familien, rief der Landesherr die Bevölkerung zu Kollekten auf¹⁵⁾.

Die Armenpflege war in der Polizeiordnung von 1620 und in der Kirchenordnung von 1684 den Gemeinden übertragen worden¹⁶⁾. Die zwei Armendecken jeder Gemeinde¹⁷⁾ sammelten an den Sonntagen Almosen ein, und unter der Aufsicht der Pastoren verteilten sie die Spenden unter die „Hausarmen“. Alle, die ihrer „schuldigen Pflicht behuf der Armen“ nicht nachkamen, sollten den Beamten angezeigt werden. Fremden Bettlern war der Aufenthalt in der Grafschaft Lippe verboten. An kirchlichen Feiertagen wurde während der Predigt gesammelt und durch Aufstellung von Armenbüchsen zum Geben aufgefordert.

¹⁵⁾ Rep. LXIV, Volumen I, D, Sect. IV, Nr. 1, Protokolle des Generalkonsistoriums von 1662 und 1681.

¹⁶⁾ LD. I, Nr. 14, S. 377 ff., Polizeiordnung v. 1620. LD. I, Nr. 54, S. 498 ff., Kirchenordnung von 1684.

¹⁷⁾ Auf dem Lande setzten die Beamten die Decken ein, in den Städten wurden sie durch den Magistrat gewählt.

Die Armenfürsorge erstreckte sich nicht nur auf Kranke und alte Leute, sondern sorgte auch für das Schulgeld minderbemittelter Kinder, für Beihilfen beim Besuch von höheren Schulen und bei der gewerblichen Berufsausbildung, sowie für das Brautgeld armer Mägde. In allen Städten des Landes gab es durch den Landesherrn und die Stadtgemeinde eingerichtete Armenhäuser, die durch Stiftungen unterstützt wurden.

Die ständig wiederkehrende Beschäftigung mit den Fragen der Armenfürsorge in den Sitzungen des Generalkonfistoriums zeigt, daß die Landesregierung die Durchführung der erlassenen Verordnungen aufmerksam überwachte.

Wenn der Glaubenseifer nach dem Dreißigjährigen Kriege auch allgemein nachgelassen hatte, so nahmen doch nach wie vor Religion und Kirche im Leben jedes einzelnen einen überaus wichtigen Platz ein. Der Landesherr und seine Räte nahmen fast täglich an dem morgendlichen Gottesdienst in der Residenzstadt teil, und erst nach dem Gottesdienst wurde in den Regierungskollegien der Dienst begonnen. Als im Jahre 1673 das Land in die Kriegswirren hineingezogen wurde, ordnete Graf Simon Heinrich an, daß an allen Tagen der Woche, an denen keine Predigten gehalten wurden, im ganzen Lande vormittags von 10 bis 11 Uhr eine Betstunde abgehalten werden sollte¹⁸⁾.

Die Grafschaft Lippe gehörte zu den ersten deutschen Staaten, die sich der in Frankreich verfolgten Hugenotten annahmen. Bereits 1682 wurde für die vertriebenen Franzosen eine Sammlung durchgeführt. An der Spitze dieser Aktion stand die Gräfin Amalie, die Gemahlin des Grafen Simon Heinrich. Sie zeichnete die erste Spende und führte eigenhändig die Sammel Listen. In den Jahren 1685, 1686 und 1687 veranlaßte die Gräfin erneut Sammlungen für die Hugenotten und nahm wiederum deren Durchführung selbst in die Hand¹⁹⁾. Das Konsistorium er-

¹⁸⁾ RegProt. XVIII, S. 116, Protokoll v. 8. 2. 1673.

¹⁹⁾ Rep. XXXVII, Tit. XVII, Nr. 27. — Rep. LXIV, Vol. 1, D, Sect. IV, Nr. 4. Verzeichnisse der Kollektengelder.

mahnnte die Geistlichen, diese Kollekten besonders zu unterstützen. Von allen Kanzeln erging ein Aufruf an die Frauen des Landes, Kleidung, Wäsche und Betten für die Flüchtlinge zu spenden.

Die Hilfe für die vertriebenen Glaubensbrüder ging Hand in Hand mit der landesherrlichen Bevölkerungspolitik. Im Anschluß an das Edikt des Kurfürsten von Brandenburg erließ Graf Simon Heinrich ein Edikt am 26. November 1685, in dem er die Hugenotten einlud, in die Grafschaft Lippe zu kommen. Vielfache Privilegien sollten ihnen das Einleben erleichtern. Nach Detmold und Lemgo, aber auch in mehrere Landgemeinden wurden Hugenotten eingewiesen. Vor allem der entvölkerten und wirtschaftlich abgefunkenen Stadt Lemgo wollte die Landesregierung durch Hereinziehung von Hugenotten wieder aufhelfen. Für Lemgo wurde sogar ein besonderer Kommissar ernannt, der das Unterkommen der Flüchtlinge überwachen sollte. Doch gerade in Lemgo hatten die Hugenotten von Anfang an mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die lutherische Stadt sah den Einzug einer reformierten Gemeinde sehr ungern. Die einheimischen Gewerbetreibenden waren eifersüchtig auf die Konkurrenz der durch den Landesherrn begünstigten französischen Handwerker, die außerhalb der Zunftordnung standen. Schon 1686 liefen bei der Regierung in Detmold die ersten Klagen der Hugenotten ein. Der Lemgoer Magistrat wollte sie gegen alle Privilegien mit Steuern belasten²⁰⁾.

Alle landesherrlichen Bemühungen konnten die Hugenotten schließlich nicht im Lande halten. Nach einigem Aufenthalt zogen sie gewöhnlich wieder weiter, und die Grafschaft Lippe blieb im wesentlichen Durchzugsgebiet für die Flüchtlinge auf ihrem Wege in andere Gegenden Deutschlands.

Eng mit der kirchlichen Organisation war im 17. Jahrhundert das Schulwesen verbunden. Der eigentliche Zweck der Schulbildung wurde neben der Aneignung einiger Fähigkeiten im Schreiben und Lesen in erster Linie in der Unterweisung in den

²⁰⁾ F. Brandes, Die Hugenottenkolonien im Fürstentum Lippe. Magdeburg 1895.

„Christlichen Tugenden“ gesehen. Die Schule war ein „Pflanzgarten der Kirche Gottes und gemeinen christlichen Weltregiments“, darin die Jugend „nicht allein im Lesen, Schreiben, Singen und Rechnen, sondern vornehmlich in den Gründen der wahren Erkenntnis und Furcht Gottes“ unterwiesen werden sollte²¹⁾. Wie die kirchlichen Angelegenheiten unterstanden alle mit den Schulen zusammenhängenden Fragen dem landesherrlichen Konsistorium.

Seit der Regierungszeit Graf Simons VI. gab es in allen Städten des Landes lateinische und deutsche Schulen. Deutsche Schulen besaßen auch schon mehrere Landgemeinden. Graf Simon VI. hatte den Schulen aus den eingezogenen Kirchengütern ansehnliche Renten verschrieben und damit erst die Grundlage gelegt, die ihren Unterhalt und Fortbestand sicherstellte²²⁾. Graf Simon VII. führte das von seinem Vater begonnene Werk fort. Die bestehenden Schulen reichten jedoch bei weitem nicht aus, um alle Kinder des Landes erfassen zu können. Da das Bedürfnis nach Schulbildung immer weiter um sich griff, entstanden seit 1600 an vielen Orten, besonders auf entlegenen Höfen, sogenannte „Klipp-“ oder „Winkelschulen“²³⁾. Klippsschule bedeutete soviel wie „kleine Schule“. Das Schullokal war gewöhnlich eine gemietete Leibzucht oder ein Einliegerkotten. Die Lehrer, von den Eltern angestellt, mußten meist durch einen Nebenerwerb ihren Unterhalt sicherstellen, da das Schulgeld dazu nicht ausreichte. Besonders zahlreich traten solche Winkelschulen nach dem Dreißigjährigen Kriege in Erscheinung.

Während in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts der Schulbesuch noch freiwillig war, verkündete die Regierung 1647 zum ersten Male die Schulpflicht: „alle undt jede dieses Landes Unterthanen“ sollen ihre Kinder, „sobald sie zu Jahren undt was Verstande gedeien, in aller Gottsfurcht, Ehrbarkeit, Zucht und Tugendt aufferzihen und dieselbe dero behueff zur Schule schif-

²¹⁾ LV I, Nr. 57, S. 556 ff., Kirchenordnung v. 1684.

²²⁾ A. Falkmann, Beiträge, Bd. IV, S. 165 ff.

²³⁾ W. Butterweck, Mitteilungen, Bd. X, S. 18.

fen" ²⁴). Alle halbe Jahr sollte „zu beßerem Unterhalt der Schuldiener“ das Schulgeld bezahlt werden, auch von jenen, die ihre Kinder nicht zur Schule schickten. Da viele Eltern bei den schweren Zeiten ihre Kinder zu Hause gebrauchen mußten, so sollten diese die Kinder täglich „doch zum wenigsten zwey Stunde im lesen, singen undt beten unterrichten lassen“. An den Sonntagen sollten die Kinder und das Gesinde zum Lernen des Katechismus in die Kirche geschickt werden.

Mit der Überwachung der Anordnungen wurden die Vögte, Untervögte und Bauernrichter beauftragt. Sie sollten die Säumigen aufzeichnen und bestrafen.

Wahrscheinlich war die Schulverordnung durch den Wunsch bestimmt, nach Beendigung der Kriegshandlungen die überall eingerissene Sittenverwilderung, die auch gerade die Jugend ergriffen hatte, zu bekämpfen und die Landesbewohner möglichst schnell wieder einem geordneten und friedfertigen Leben zuzuführen. Die Verordnung scheint hingegen wenig Erfolg gehabt zu haben. Schon 1665 mußte eine neue Verordnung „wegen Unterweisung der Jugend“ erlassen werden. Die Erfahrung hätte leider, „mehr als zu viel bezeuget“ und „noch täglich lehret, daß fast in den Städten, Flecken und Dörfern dieser Grafschaft sowol die Knaben als auch die Mädgens ohne alle Gottesfurcht und Erkenntnis seines lieben Sohnes Jesu Christi, auch ohne alle Zucht und Ehrbarkeit wie das unvernünftige Vieh aufwachsen und schier von keinem Gott, noch Gebät, noch Glauben, noch auch von einer Regel des gottseligen Lebens wissen . . .“ ²⁵).

Die wesentliche Neuerung gegenüber der Verordnung von 1647 war die Festsetzung einer Altersgrenze für die Schulpflicht. Den Eltern wurde aufgegeben, ihre Kinder „nicht später als im siebenten Jahre ihres Alters“ zur Schule zu schicken. Das Schulgeld mußte fortan alle Vierteljahr bezahlt werden. Arme Kinder konnten „gratis“ am Unterricht teilnehmen. Zum ersten Mal

²⁴) Rep. LXIV, Volumen I, G, Sect. I, Schulordnung vom 20. 8. 1947.

²⁵) LV I, Nr. 37, S. 455 ff., Schulordnung v. 4. 9. 1665.

wurden auch für den Unterricht selbst genauere Vorschriften erlassen. „Ein jeder Schulmeister“ sollte „die Lectiones, Zeit und Stunden“ „nach dem Modell der Hochgräfl. Landschule zu Detmold“ einrichten: „Wie solches die Maaf und der Captus der Schüler mit sich bringt, und so viel sonst jedes Orts Gelegenheit erleiden kann.“ Alle Klipp- und Winkelschulen wurden verboten. Nur einigen sehr abgelegenen Gemeinden wurde ein „Sonderlicher Schulmeister“ zugebilligt, „jedoch daß solcher nicht ohne Vorwissen der Visitatorum, welche denselbigen zu examinieren haben, angenommen werde“²⁶⁾.

Die Grafschaft Lippe hatte damit eine Schulordnung erhalten, die zwei Jahrhunderte hindurch die Grundlage für das Schulwesen im Lande abgeben sollte. Der in die Kirchenordnung von 1684 aufgenommene Abschnitt über die Schulverfassung enthielt nur geringfügige Verbesserungen. Die Zahl der täglichen Schulstunden auf dem Lande wurde auf „wenigstens drei“ erhöht. Interessant ist es, wie die Höhe der alle Vierteljahr zu zahlenden Schulgelder festgesetzt wurde. Für ein Schulkind, „so lange es nicht lesen kann“, mußten 6 Mariengroschen, „so es aber schon liest und etwas auswendig dazu schreiben lernt“, 9 Mariengroschen gezahlt werden²⁷⁾.

Wenn das Schulwesen in der Verordnung auch geregelt worden war, die Praxis blieb vorläufig doch vielfach hinter den dort ausgesprochenen Forderungen zurück. Die völlige Beseitigung der Winkelschulen konnte vorläufig nicht durchgeführt werden, da die übrigen Schulen trotz mehrfacher Neugründungen für den Unterricht einfach nicht ausreichten. Eine Erleichterung trat erst 1678 ein, als zur Entlastung der Kirchspielschulen die ersten „Nebenschulen“ eingerichtet wurden. Sie sollten vor allem die entfernter wohnenden Kinder erfassen²⁸⁾.

Die Besoldung der Lehrer war weiterhin ungenügend, so daß

²⁶⁾ LV I, Nr. 37, S. 455 ff., Schulordnung v. 4. 9. 65.

²⁷⁾ LV I, Nr. 57, S. 556 ff., Kirchenordnung v. 1684.

²⁸⁾ W. Butterweck, a.a.O. S. 18.

sie „mehr uff ihre Landarbeit als die Schule achten“ mußten²⁹⁾. Erst als Graf Friedrich Adolph um die Jahrhundertwende den Schulmonat einführte, trat eine Besserung ein³⁰⁾.

Unter den Lateinschulen des Landes war die bedeutendste die Schule in Lemgo. Während des ganzen Jahrhunderts übertraf die Zahl der auswärtigen die der einheimischen Schüler - ein Beweis für den Ruf, den die Schule besaß³¹⁾.

Von dem Landesherrn wurde jedoch immer mehr die durch Graf Simon VI. in Detmold gegründete „Provincial-Schule“ bevorzugt - das spätere Gymnasium. Den anderen Schulen wurde sie in den Schulordnungen als das nachzuahmende Vorbild hingestellt. Sie war in fünf Klassen eingeteilt. Jede Klasse besaß einen besonderen „Praeceptor“. Im Frühling und im Herbst fanden öffentliche Prüfungen statt, denen sich Preisverteilungen für die besten Schüler anschlossen³²⁾. Obwohl die Schule nicht gerade groß war, wurde ständig zwölf Stipendiaten freie Kost und freie Wohnung gewährt³³⁾.

Während die Landesherrn vor dem Dreißigjährigen Kriege, Graf Simon VI. und Graf Simon VII., an dem Kulturleben des Landes regen Anteil genommen hatten, folgten Graf Hermann Adolf und Graf Simon Henrich durchaus der allgemeinen Zeitströmung nach dem Kriege, die den idealen Gütern des Lebens nur wenig Interesse entgegenbrachte. Sie versäumten zwar nicht ihre Pflichten gegenüber den Kirchen- und Schuleinrichtungen des Landes; eine persönliche Anteilnahme jedoch fehlte.

²⁹⁾ Rep. LXIV, Vol. I, G, Sect. I, Erlaß Graf Friedrich Adolphs v. 4. 12. 1699.

³⁰⁾ Der erste Schulmonat wurde von Graf Friedrich Adolph im Jahre 1699 für das Kirchspiel Detmold ausgeschrieben. Im Jahre 1702 wurde dieser Monat zum Unterhalt der Lehrer dann auf das ganze Land ausgedehnt. Die hergebrachten Schulgeldleistungen wurden daneben beibehalten. (Rep. LXIV, Vol. I, G, Sect. I, Erlasse Graf Friedrich Adolphs v. 4. 12. 99 u. 20. 1. 1702).

³¹⁾ R. Meier, Geschichte der Stadt Lemgo, Lemgo 1952, S. 138.

³²⁾ LV I, Nr. 57, S. 556 ff., Kirchenordnung v. 1684.

³³⁾ E. Rittel, Geschichte der Stadt Detmold, Detmold 1953, S. 230.

Immerhin gebührt ihnen das Verdienst, daß unter ihrer Regierung das Schul- und Kirchenwesen umfassend neu geordnet wurde und damit die während der langen Kriegszeiten weithin verlorengegangene Zucht im Leben des Volkes zielbewußt erneuert wurde.